
Gemeinde Reute

Hochwasserschutzmaßnahmen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 17.06.2025



Gemeinde Reute, Hochwasserschutzmaßnahmen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:

M.Sc. Biologie, Lukas Schäfer

M.Sc. Umweltwissenschaften, Alexandra Kutz geb. Nothstein

Projektbearbeitung:

M.Sc. Biologie, Lukas Schäfer

M.Sc. Umweltwissenschaften, Alexandra Kutz geb. Nothstein

M.Sc. Umweltwissenschaften, Sophia Thielking

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	5
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	5
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	6
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	7
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	8
4.1 Wirkfaktoren.....	8
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	9
5. Relevanzprüfung.....	9
5.1 Europäische Vogelarten	9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	10
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	13
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6.1 Eidechsen	14
6.1.1 Bestandserfassung.....	14
6.2 Totholzkäfer	15
6.2.1 Bestandserfassung.....	15
6.3 Libellen (v.a. Helmazurjungfer).....	15
6.3.1 Bestandserfassung.....	15
6.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände	15
Helm-Azurjungfern (Coenagrion mercuriale Charpentier) besiedeln gut besonnte, quell- oder grundwasserbeeinflusste Bäche oder Gräben mit krautiger Vegetation. Typische Fortpflanzungsgewässer sind sehr schmal, sehr flach und häufig durch eine geringe Fließgeschwindigkeit gekennzeichnet.	15
7. Erforderliche Maßnahmen	16
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	16
7.2 CEF-Maßnahmen.....	17
8. Zusammenfassung	17
9. Quellenverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planungsbereiche (M1, M2, M3, M4 und M5, M6)..... 2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht Erfassung Eidechsen..... 15

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

<i>Anlass</i>	<p>Die Gemeinde Reute, vertreten durch das Verbandsbauamt Denzlingen plant mehrere bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Glotter und ihr zufließender Gräben.</p> <p>Hierfür wurden die sechs vorgesehenen Flächen auf das Vorhandensein von Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten hin untersucht.</p> <p>Ziel der Relevanzprüfung ist es, mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen, die bei Durchführung der Planvorhaben entstehen können. Im Rahmen dieses Dokuments werden Vermeidungs- und Minimierungs- und CEF-Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG formuliert.</p>
<i>Lage des Plangebiets</i>	<p>Die sechs geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen finden am Südrand der Ortslage von Reute entlang der Glotter und ihr zufließender Gräben statt.</p>
<i>Planvorhaben</i>	<p><u>M1 „Freiburger Straße 15c“</u></p> <p>Bau eines Entwässerungsgrabens mit einer Tiefe von 20 cm über eine Länge von ca. 70 m. Der Graben endet im Norden ca. 8 m vor dem Weg. Ab dort fließt das Wasser über Rohre weiter und wird nach ca. 90 m in den Dorfbach eingespeist. Die Rohre werden in ca. 90 cm Tiefe verlaufen. (Östlicher Dorfrand vom Ortsteil Unter Reute).</p> <p><u>M2 „Durchlass „An der Glotter“ (K5134)“</u></p> <p>Bau eines 9 m breiten (drei Stahlbetonrechtecke, je 3 m Breite), 0,8 m tiefen Durchlasses unter der Straße An der Glotter (K5134) über eine Länge von 12 m 13,50 m, Ortsausfahrt Reute Richtung Vörstetten sowie einer Flutmulde westlich der Straße.</p> <p><u>M3 „Mauer „An der Glotter“</u></p> <p>Errichtung einer Mauer aus Betonsteinen über eine Länge von 94 m (60 m Abriss und Erneuerung einer bestehenden Mauer und 34 m Neubau einer Mauer)</p> <p><u>M4 „Damm „Im Gems, Mühlenweg“</u></p> <p>Errichtung eines Damms von max. 1,1 m entlang des nördlichen Ufers (inklusive Bestandsweg) eines bestehenden Grabens zwischen dem Mühlenweg und der Straße „Im Gems“. Nördlich davon und östlich des Weges wird eine Mauer bis Flurstück 151/1 mit einer Höhe von max. 60 cm errichtet.</p> <p>Für die Geländeerhöhung ist eine große Menge an Bodenmaterial notwendig. Aus südlicher Richtung, beginnend von der Kreisstraße K5134, wird daher eine Baustellenzufahrt über vorhandene Wirtschaftswege errichtet. Die Baustraße führt über Grünfläche sowie über Glotter und Entwässerungsgraben. Die Verrohrung über die Glotter, bestehend aus 2 Rohren DN 800, wird ca. 2 Monate bestehen und soll anschließend wieder zurückgebaut werden.</p>

M5 „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße 28“ (Gem. Vörstetten)

Ufererhöhung bzw. Errichtung einer Mauerscheibe entlang des südlichen Ufers an einem Graben an der Kaiserstuhlstraße (K5141) um 65 cm, Ortsausfahrt Unterreute Richtung Schupfholz. Im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme werden Leitungen verlegt, welche das Wasser dann vom Entwässerungsgraben in das Gewässer weiterleiten.

M6: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße Nr. 26“

Zwischen Glotterbach und Gebäude ist die Errichtung eines Walls von ca. 30 cm Höhe über eine Länge von 47 m geplant.

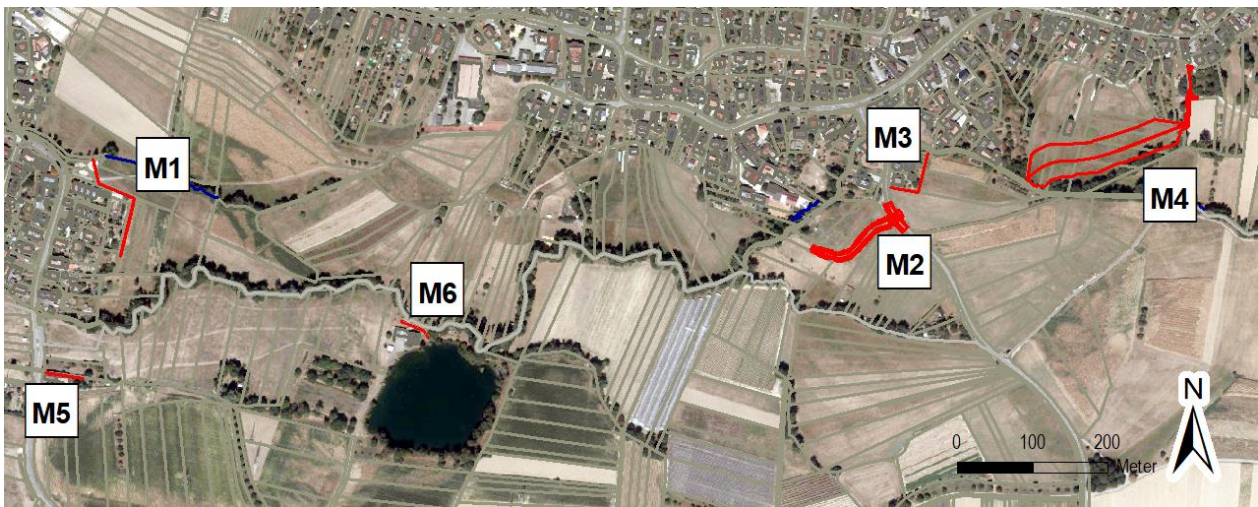


Abbildung 1: Lage der Planungsbereiche (M1, M2, M3, M4 und M5, M6)

Beschreibung der Planungsbereiche

M1. „Freiburger Straße 15c“

Der geplante Graben verläuft entlang von Privatgärten. Bei dem konkreten Eingriffsbereich handelt es sich um eine Wiese. Das Rohr unterquert einen asphaltierten Weg, welcher den Eingriffsbereich durchläuft. Das Rohr nördlich des Weges verläuft dann östlich des vorhandenen Spielplatzes und der gewässerbegleitenden Gehölze.

M2. Durchlass „An der Glotter“ (K5134)

Der geplante Durchlass soll die Straße „An der Glotter“ (K5134) kurz nach dem Ortsausgang Richtung Süden unterqueren. Westlich der Straße befindet sich ein etwa 4 m breiter straßenbegleitender Wiesenstreifen, danach schließt eine Fettwiese an. Östlich der Straße liegt eine intensiv bewirtschaftete Fettwiese.

M3: „Mauer „An der Glotter“

Auf der südlichen und östlichen Seite des Grundstücks mit der Adresse „An der Glotter 13“ wird die vorhandene Mauer abgebrochen und durch eine max. 1 m hohe Mauer ersetzt. Der darauf befindliche Maschendraht wird erneuert. Die Mauer wird dann auf der östlichen Seite bis zum Glotterbach gezogen. Dort ist aktuell keine Mauer vorhanden. Hier wird die Mauer eine Höhe von max. 83 cm aufweisen. Der dort aktuell vorhandene Maschendrahtzaun wird erneuert.

M4. „Damm „Im Gems, Mühlenweg“

Der bestehende Entwässerungsgraben verläuft einen Bogen be-

schreibend zwischen dem Mühlenweg und der Straße „Im Gems“ und leitet das Wasser in den Glotterbach ein. Die geplante Geländeerhebung soll nördlich des Entwässerungsgrabens durchgeführt werden. Hauptsächlich handelt es in diesem Bereich um Wiese. Im östlichen Abschnitt ist ein Großteil des Eingriffsbereichs als Gebüsch ausgeprägt. Richtung Norden sind vor allem Ruderalstrukturen betroffen, die jedoch auch zur Lagerung von Holz und Steinen genutzt werden. Der bestehende Wirtschaftsweg befindet sich im Eingriffsbereich. Nördlich von dem Eingriff wird am Weg „Im Gems“ eine Betonstein-Mauer bis Flurstück 151/1 errichtet.

Aus südlicher Richtung, beginnend von der Kreisstraße K5134, wird eine provisorische Baustellenzufahrt über vorhandene Wirtschaftswege errichtet. Angrenzend befindet sich Grünland. Zudem führt die Baustraße über Glotter und Entwässerungsgraben.

M5: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße 28“ (Gem. Vörstetten)

Die geplante Ufererhöhung befindet sich entlang des südlichen Ufers an einem Graben, der nördlich entlang der Bebauung, Kaiserstuhlstraße 28, verläuft. Das Ufer ist trockenmauerartig mit Bruchsteinen befestigt und mit Brennesseln bewachsen. Entlang des Ufers stehen mehrere junge Kopfweiden, drei Holunderbüsche und zwei Fichten. Ein etwa fünf Meter breiter Abschnitt im Osten ist mit Betonpflanzsteinen befestigt.

M6: „Objektschutz Gebäude Kaiserstuhlstraße Nr. 26“

Der Eingriffsbereich zur Errichtung des Walls liegt südlich des Glotterbachs in einem Privatgarten. Hier befindet sich hauptsächlich Zierrasen. Die vorhandenen zwei Obstbäume und der Nussbaum können voraussichtlich erhalten bleiben. Zwischen Glotterbach und Zierrasen befindet sich das geschützte Biotop „Glotter und Mühlbach“ (Biotop Nr. 179123160083), das vom Eingriff nicht betroffen ist.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der

Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 02.05.2017 und am 10.01.2020 Begehungen der Planbereiche durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- M1
 - Wiesen
 - Gehölzgruppe
- M2
 - Wiesen
 - Straßenbegleitgrün
- M3
 - Wiesen
 - Zierrasen
 - Mauerabschnitt
 - Gartenbereiche
 - 5 Sträucher
- M4
 - fragmentarische Reste eines Hartholzauwaldes mit Eiche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Weide und Erle in der Baumschicht sowie Aronstab, Goldnessel, Brennnessel und Indischem Springkraut in der Krautschicht.
 - ca. 10 Bäume mit einem Stammdurchmesser von 40 cm oder mehr (Überwiegend Eichen; je eine Weide, Esche, Bergahorn). Eine Eiche und die Esche wiesen eine Höhle auf.

- Abgestorbene Vogelkirsche (ca. 20 cm BHD) mit mehreren Spechthöhlen
- Zwei mehrstämmige Erlen mit dicker Mulmschicht
- Brombeergestrüpp
- Lagerflächen für Grünschnitt / Brennholz
- Schilfbestand im Bereich des Zusammenflusses des Grabens in die Glotter
- Steinschüttung (ca. 5 m²)
- M5 • Ufer (trockenmauerartig befestigt)
- jüngerer Gehölzbestand (drei Holunderbüsche, sieben Kopfweiden und zwei Fichten, zweimal mit BHD von 20 cm)
- M6 • Zierrasen
- Zwei Obstbäume, Walnussbaum (angrenzend)
- Lagerfläche (angrenzend)
- Ufergehölz (angrenzend)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Die Gemeinde Reute, vertreten durch das Verbandsbauamt Denzlingen plant mehrere bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Glotter und ihr zufließender Gräben. Dabei handelt es sich insgesamt um fünf verschiedene Maßnahmen. Die konkreten Maßnahmen sind bereits in Kap. 1 beschrieben.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Tötung von Tieren durch Baufahrzeuge und Gehölzrodungen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Befestigung sowie Flächenumnutzung und als Folge Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Während des Betriebs der Hochwasserschutzmaßnahmen ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf Arten oder Artengruppen zu rechnen

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren im Planungsbereich 4 (vgl. Kap. 5.2) erweitert sich der Zeitraum für Baumfällungen im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Arten nach Abschluss der Bauarbeiten im Plangebiet wieder ansiedeln bzw. das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten und auch die ökologische Funktion möglicherweise entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Ein Gebüsch muss nur im Planungsbereich 4 gefällt werden. Im Planungsbereich 3 müssen fünf Sträucher gefällt werden.

Nach den Ergebnissen der Ortsbegehung sind mindestens vier Höhlenbäume im Planungsbereich 4 vorhanden, die gegebenenfalls Nisthöhlen für Höhlenbrüter bieten können. Durch die Fällung der Höhlenbäume würden (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender Vögel zerstört. Damit einhergehend kann es auch zur Tötung nicht flügger Jungvögel sowie zur Zerstörung von Gelegen kommen.

Die Fällung der potenziellen Höhlenbäume wird durch eine angepasste Trassenführung vermieden.

Ein Vorkommen der Wasseramsel, die bereits im Februar zu brüten beginnt, kann an dauerhaft wasserführenden Abschnitten des Fließgewässers nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Bäume stehen aber an einem Graben, an dem keine Brutstätten der Wasseramsel zu erwarten sind, weshalb nicht von einer Gefährdung auszugehen ist.

Die Gehölzrodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres erfolgen (V1). Zeitliche Abweichungen sind ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nach erneuter Begutachtung durch eine Fachperson möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Für die Artengruppen gelten folgende Überlegungen. Es werden im Folgenden immer nur diejenigen Planungsbereiche erwähnt, in welchen ein Vorkommen der entsprechenden Tierart aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen nicht direkt ausgeschlossen werden kann.

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Die Planungsbereiche 1, 2, 3, 5 und 6 weisen keine Habitatstrukturen auf, welche für Fledermäuse geeignet wären.

Planungsbereich 4:

Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z.B. DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007) in Verbindung mit der Lage und Struktur der potenziellen Quartiere im Siedlungsbereich oder in Baumhöhlen ergibt sich für verschiedene Fledermausarten im Planungsbereich 4 gegebenenfalls eine Eignung als Winterquartier, Zwischenquartier, Wochenstubenquartier oder Tagesverstecke. Im Untersuchungsgebiet sind mindestens vier Bäume mit Höhlenstrukturen vorhanden. Diese Bäume bleiben jedoch erhalten.

Durch Vermeidungsmaßnahmen ist es möglich, ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern:

Die Fällung der für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäume wird durch eine angepasste Trassenführung vermieden. Da die Nutzung von Tagesverstecken außerhalb des Winterruhezeitraums jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Zeitraum in welchem

keine Gehölze entfernt werden dürfen auf die Zeit zwischen 1. März und 31. Oktober erweitert (V1).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Reptilien

Planungsbereich 1, 2 + 3:

Hierbei handelt es sich jeweils um intensiv genutzte Wiesen, welche sich nicht als Reptilienhabitat eignen. Auch während der Bauphase entstehen keine Bereiche (Schotterflächen,...) welche für Reptilien attraktiv werden könnten.

Planungsbereich 4:

Hier stellt vor allem der östliche Abschnitt mit Wiese, Brombeerdickicht, Holzstapeln und besonnter Steinschüttung ein potenziell geeignetes Eidechsenhabitat. Bei der ersten Ortsbegehung konnten dort keine Eidechsen festgestellt werden, ein Vorkommen kann nach einmaliger Begehung jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei tatsächlichem Vorkommen von Eidechsen ist ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, der Tötung und der Verletzung (nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht auszuschließen. Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss zunächst das Vorkommen von Eidechsen überprüft werden.

Planungsbereich 5:

Hier liegen trockenmauerartige Uferbefestigungen vor. Diese wären durch ihr reichhaltiges Angebot an Mauerritzen für ein Vorkommen von Eidechsen geeignet. Die starke Beschattung durch Gehölze und v.a. durch das Gebäude ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Winterruhestätten ausgeschlossen.

Bei Besonnung in den Abendstunden ist nicht ausgeschlossen, dass möglicherweise in angrenzenden Bereichen vorkommende Eidechsen vereinzelt Sonnenplätze in diesen Bereichen nutzen. Es handelt sich aber nicht um essenzielle Lebensraumbestandteile.

Planungsbereich 6:

Hierbei handelt es sich um Zierrasen, welcher kein Reptilienhabitat darstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass in angrenzenden Bereichen die Habitatstrukturen (Lagerfläche, Ziergarten) vereinzelt von Eidechsen genutzt werden.

→ Für den Planbereich 4 ist eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion für Eidechsen erforderlich.

Amphibien

Die Eingriffe im Planungsbereich 1, 2,3 und 6 finden in Wiesenbereichen statt. Eingriffe in das Gewässer finden nicht statt.

Beim Planbereich 4 wird überwiegend in Wiesenbereiche eingegriffen. Im Osten finden Eingriffe in Randbereiche des Grabens statt. Es handelt sich jedoch um einen Entwässerungsgraben, welcher nur bei Niederschlagsereignissen wasserführend ist und in den Glotterbach entwässert, weshalb er sich nicht als Laichhabitat für planungsrelevante Amphibienarten eignet.

Für die Errichtung der Baustraße finden im Rahmen der Verrohrung Eingriffe im Bereich der Glotter statt. Es handelt sich um ein Fließgewässer, welches sich nicht als Laichgewässer für Amphibien eignet. Die Verrohrung wird nach ca. zwei Monaten wieder zurückgebaut und der Ausgangszustand wird wiederhergestellt.

Beim Planbereich 5 handelt es sich um ein bereits verbautes Ufer. Auch hier handelt es sich um ein Fließgewässer, welches sich nicht als Laichgewässer für Amphibien eignet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Nach den Ergebnissen der Ortsbegehung sind mindestens vier Höhlenbäume im Planungsbereich 4 vorhanden, die gegebenenfalls durch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Käferarten genutzt werden können.

Die Fällung der potenziellen Höhlenbäume wird durch eine angepasste Trassenführung vermieden. Eine Weide (BHD = 70 cm), welche ursprünglich gefällt werden sollte weist einen hohlen Stamm auf. Ein Vorkommen von Totholzkäfern kann hier nicht ausgeschlossen werden, daher ist der Baum genauer auf Habitatstrukturen (z.B. Höhlungen mit Mulmbildung) hin zu untersuchen.

→ Die Weide, welche im Planungsbereich 4 ursprünglich gefällt werden musste, wurde auf ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten hin untersucht.

Libellen

Im gesamten Planbereich können folgende Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, weil der Untersuchungsbereich außerhalb ihres Verbreitungsgebiets liege (vgl. Verbreitungskarten der LUBW): Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) und Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*). Für die weiteren Arten gelten folgende Überlegungen:

Planbereich 4:

Aufgrund ihres Verbreitungsgebiets kann ein Vorkommen folgender Arten in den Planungsbereichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden: Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis Charpentier*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Bei dem Entwässerungsgraben handelt es sich um ein nur im Falle von Niederschlägen wasserführendes Gewässer. Es handelt sich somit um keinen essenziellen Bestandteil des Lebensraum möglicherweise vorkommender Libellen.

Nach Fertigstellung wird der Damm wieder eingegrünt. Eine zusätzliche Beschattung oder anderweitige Beeinträchtigungen potenzieller Lebensraumbestandteile finden nicht statt.

Planbereich 5:

Der betroffene Graben sowie die angrenzenden Bereiche bachaufwärts und bachabwärts sind aufgrund der Vegetationsstruktur prinzipiell für Libellen geeignet. Durch das Gebäude sind zumindest Bereiche zwar zeitweise komplett beschattet, ein Vorkommen, kann jedoch

nicht ausgeschlossen werden.

→ Für den Planungsbereich 5 sind tiefergehenden Untersuchungen hinsichtlich eines Vorkommens von Libellen (v.a. Helmazurjungfer) erforderlich.

Weichtiere

Im Plangebiet bestehen keine Stillgewässer. Somit kann in allen Planungsbereichen ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) ausgeschlossen werden. Für folgende Arten ist in der Verbreitungskarte der LUBW für die weitere Umgebung der Planungsbereiche keine Vorkommen dargestellt: Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Vierzählige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*). Für die Flussperlmuschel ist kein Vorkommen in Baden-Württemberg beschrieben.

Ein Vorkommen der Bachmuschel (*Unio crassus*) kann nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe in das Flussbett finden jedoch nicht statt, sodass hier keine weiteren Erfassungen als notwendig angesehen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Bei Übersichtsbegehungen am 02.05.2017 und am 10.01.2020 wurde das Habitatpotenzial im Vorhabenbereich für planungsrelevante Arten erfasst. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ein Vorkommen folgender planungsrelevanter Artengruppen für den Planungsbereich 4 nicht ausgeschlossen werden:

- Reptilien (Eidechsen)
- Totholzkäfer (ursprünglich zu fällende Weide)

Ebenfalls konnte im Bereich des Planungsbereichs 5 ein Vorkommen der Helmazurjungfer nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Was v.a. daran lag, dass Vorkommen aus der Nähe bekannt sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der möglichen Tötung oder Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen ist folgende Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren im Planungsbereich 4 erweitert sich der Zeitraum für Baumfällungen im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

Nach Durchführung der vertiefenden faunistischen Untersuchungen sind abhängig von den nachgewiesenen Artvorkommen ggf. weitere

Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

Vertiefende Untersuchungen

Bei den Planungsbereichen 1, 2 und 3 kann ein Eintreten der Verbotstatbestände durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Hier sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Im Planungsbereich 4 sind für die Artengruppen Reptilien und Totholzkäfer Bestandserfassungen erforderlich und im Planungsbereich 5 für die Libellen (v.a. Helmazurjungfer), um ein mögliches Vorkommen feststellen und ggf. notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festlegen zu können.

Fazit

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten konnte im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1 Eidechsen

6.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Da ein Vorkommen von Eidechsen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgten von Mai bis Juli 2021 zunächst vier Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit Temperaturen über 15°C, überwiegend windstill). Alle als Reptilienhabitat geeigneten Flächen wurden durch langsames Abgehen und Absuchen von potenziellen Sonnenplätzen untersucht. Diese klassische Methode der Sichtbeobachtung, kombiniert mit dem Verhör von flüchtenden Individuen, liefert ausreichend verlässliche Ergebnisse zur Erfassung der Populationsgröße von Eidechsen (LAUFER 2014). Im Fokus dieser Begehungen standen v.a. die Brennholzstapel sowie die Saumbereiche entlang der Gehölze. Aufgrund der vielen Gehölze im Untersuchungsgebiet sind viele Bereiche zu unterschiedlichen Tageszeiten beschattet. Die Begehungen erfolgten daher zu unterschiedlichen Tageszeiten, um die verschiedenen Bereiche zu Zeitpunkten kontrollieren zu können, nachdem sie durch die Sonne erwärmt worden waren und damit von Reptilien zum Aufwärmen genutzt werden konnte.

Da bei den ersten vier Erfassungsterminen keine Eidechsen nachgewiesen werden konnten, wurde auf die zwei weiteren Erfassungstermine im August und September verzichtet.

Tab. 1: Übersicht Erfassung Eidechsen

Datum	Witterung
18.05, 10:00 – 11:00 Uhr	sonnig, gegen Ende leicht bewölkt, 20°C
02.06; 14:00 – 15:00 Uhr	sonnig, 23°C
14.06, 08:30 – 09:30 Uhr	sonnig, 21°C
23.07, 15:00 – 16:00 Uhr	sonnig, leicht bewölkt, 23°C

Ergebnisse der Erfassung

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet (M4) nachgewiesen werden.

6.2 Totholzkäfer

6.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Wie in Kap. 5 beschrieben kommt im Untersuchungsgebiet der Maßnahme M4 eine alte Weide vor, welche eine Stammhöhle ausweist. Diese wurde genauer untersucht. Hierzu wurde auch eine Taschenlampe zur Hilfe genommen. Die Weide wurde bei allen vier Eidechsenerfassungsterminen genauer betrachtet.

Ergebnisse der Erfassung

Bei einer genauen Betrachtung der Stammhöhle unter Hinzunahme einer Taschenlampe konnten keine Hinweise gefunden werden, die auf eine Nutzung durch Totholzkäfer (z.B. Mulm) hinweisen. Während der zweiten Eidechsenerfassung sah es so aus, als dass ein Vogel begonnen hätte ein Nest in die Höhle zu bauen. Bei der nächsten Begehung waren die Spuren (v.a. Blätter und Gräser) jedoch wieder verschwunden.

6.3 Libellen (v.a. Helmazurjungfer)

6.3.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Durch das Büro INULA – Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse GbR erfolgte am 14.06.2021 bei sonniger und heißer Witterung (29 °C) eine Untersuchung des Gewässers.

Ergebnisse der Erfassung

Es handelt sich um einen Graben der mit klarem, quellig wirkendem Wasser, langsam durchströmt wird und eine kiesig bis schlammige Sohle aufweist. Die Gewässervegetation ist von Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), Aufrechtem Igelkolben (*Sparganium emersum*) und vor allem gut ausgebildeten Kleinröhricht-Beständen mit Aufrechter Berle (*Sium erectum*) geprägt. Direkt südlich des Gewässers steht ein zweieinhalbstöckiges Wohngebäude, welches zum Untersuchungszeitpunkt um 15:00 Uhr den Graben beschattete. Trotzdem waren Helm-Azurjungfer-Individuen im Graben anzutreffen. Der Bestand kann für den kurzen Abschnitt entlang des Gebäudes mit BK III angegeben werden. Weiter nach Osten im Gartengelände ist der Graben voll besonnt und die Vegetation ebenfalls sehr gut ausgeprägt, hier fliegt die Helm-Azurjungfer in großer Zahl in der Aufrechten Berle, auch als Kopula (BKE V).

6.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Helm-Azurjungfern (*Coenagrion mercuriale* Charpentier) besiedeln gut besonnte, quell- oder grundwasserbeeinflusste Bäche oder Gräben mit krautiger Vegetation. Typische Fortpflanzungsgewässer sind

sehr schmal, sehr flach und häufig durch eine geringe Fließgeschwindigkeit gekennzeichnet.

Die Flugzeit der Imagines beginnt je nach Naturraum und Höhenlage, Wassertemperatur und Witterung zwischen Mitte Mai und Mitte Juni und endet spätestens Mitte August bis Anfang September. Bei der Eiablage werden die Eier in Wasserpflanzenteile – meist unter Wasser – gestochen. Beide Geschlechtspartner sind dabei verbunden (Tandemstellung), manchmal legen die Weibchen aber auch einzeln ab. Die Entwicklungsdauer der Larven beträgt ein bis zwei Jahre. Die Ausbreitungstendenz der Helm-Azurjungfer ist recht gering, sie entfernen sich meist nur wenige Hundert Meter vom besiedelten Gewässer. Schon größere Waldgebiete können eine Barriere darstellen (LUBW).

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Libellen legen ihre Eier meist in Wasserpflanzenteile unter Wasser. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands zu verhindern ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich (V2).

V2: Während der Bauphase dürfen keine Eingriffe in den Gewässergrund und die Vegetation im Graben (unter Wasser) erfolgen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Libellen kommen. Betroffen sind aber nur einzelne Tiere und damit ein sehr kleiner Teil der lokalen Population.

In ihrer Fortpflanzung werden sie nicht beeinträchtigt, da sie den Störwirkungen ausweichen können. (Als Ausgleich für den Eingriff in die Fortpflanzungsstätte wird in unmittelbarer Nähe ein Ersatzhabitat geschaffen (CEF1)).

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabenbedingt gehen ein Teil der nördlichen Böschung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren. Damit es dadurch nicht zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte kommt wird der Graben westlich der Straße vor Beginn des Eingriffs durch eine geeignete Pflege aufgewertet. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt daher trotz Umsetzung des Vorhabens erhalten (CEF1).

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 und der CEF-Maßnahme CEF1 gemäß den fachlichen Vorgaben kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Vögel: Rodungszeiten

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

Schutz Gewässergrund

V2: Während der Bauphase dürfen keine Eingriffe in den Gewässergrund und die dazugehörigen Unterwasserpflanzen erfolgen.

7.2 CEF-Maßnahmen

Gewässeraufwertung Helmazurjungfer

Westlich des Eingriffsbereichs (M5) auf der anderen Straßenseite liegt das ASP-Gewässer "Wiesengraben S Unterrreute", welches dringend eine Pflege erfahren sollte. An dem Gewässerabschnitt kommen bereits erste Neophyten und vereinzelt Gehölzaufwuchs vor. Hier wird wieder eine regelmäßige Mahd mit Abräumen etabliert. Nach dem Knick nach Nordwesten nehmen die Gehölze zu und der Graben ist recht zugewachsen. Die Gehölze werden auf den Stock gesetzt. Östlich des Eingriffsbereichs ist das Gewässer bereits geeignet und von der Helm-Azurjungfer besiedelt.

8. Zusammenfassung

Anlass

Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Reute und den damit einhergehenden Eingriffen entstehen können, wurde von der Gemeinde Reute eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben.

Für folgende planungsrelevanten Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten:

- Eidechsen (M4)
- Totholzkäfer (M4)
- Libellen (v.a. Helmazurjungfer) (M5)

Ergebnis der Bestandserfassungen

Sowohl Eidechsen als auch Totholzkäfer konnten im Rahmen der Erfassungen im Untersuchungsgebiet (M4) nicht nachgewiesen werden. Im Planbereich 5 wurden Helmazurjungfern nachgewiesen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren im Planungsbereich 4 (vgl. Kap. 5.2) erweitert sich der Zeitraum für Baumfällungen im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Während der Bauphase dürfen keine Eingriffe in den Gewässergrund und die dazugehörigen Unterwasserpflanzen erfolgen.

CEF-Maßnahmen

Westlich des Eingriffsbereichs (M5) auf der anderen Straßenseite liegt das ASP-Gewässer "Wiesengraben S Unterreute", welches dringend eine Pflege erfahren sollte. An dem Gewässerabschnitt kommen bereits erste Neophyten und vereinzelt Gehölzaufwuchs vor. Hier wird wieder eine regelmäßige Mahd mit Abräumen etabliert. Nach dem Knick nach Nordwesten nehmen die Gehölze zu und der Graben ist recht zugewachsen. Die Gehölze werden auf den Stock gesetzt. Östlich des Eingriffsbereichs ist das Gewässer bereits geeignet und von der Helm-Azurjungfer besiedelt.

Fazit

Im Untersuchungsgebiet (M5) wurde die Helmazurjungfer nachgewiesen, deren Fortpflanzungsstätten durch den geplanten Bau / Erhöhung der Ufermauer temporär und teilweise dauerhaft verloren gehen. Diese ist einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko durch die Bautätigkeiten ausgesetzt. Für die betroffene Arte können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit guten Erfolgsaussichten durchgeführt werden. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Fotos M1



Foto 1: Planbereich 1 (Eingriffe finden nur in der Wiese statt)



Foto 2: Planbereich 1: Hier geht das Wasser von einem offenen Graben in ein Rohr über



Foto 3: Planbereich 1: Östlich (hier rechts) neben den Gehölzen wird das Wasser dem Graben zugeführt. In die Gehölze wird nicht eingegriffen.

Fotos M2



Foto 4: Wiese im Planungsbereich 4. Hier soll die Flutmulde untergebracht werden.



Foto 5: Planbereich 2 aus Richtung Süd-Ost

Fotos M3



Foto 6: Mauer welche durch eine höhere ersetzt werden soll (Foto: Herr Krämer, BIT Ingenieure)



Foto 7: 5 Sträucher, die zur Errichtung der Mauer entfernt werden müssen

Fotos M4



Foto 8: Planbereich 4, östlicher Abschnitt aus Richtung Norden



Foto 9: Steinschüttung im Planbereich 4, östlicher Abschnitt



Foto 10: Hecke und Brombeerdickicht im Planungsbereich 4, östlicher Abschnitt



Foto 11: Weide mit hohlen Stamm im Planungsbereich 4, östlicher Abschnitt



Foto 12: Eiche mit Stammhöhle im Planungsbereich 4, östlicher Abschnitt



Foto 13: Abgestorbene, teilweise hohle Vogelkirsche mit Spechtlöchern im Planungsbereich 4, östlicher Abschnitt



Foto 14: Planungsbereich 4, südöstlicher Abschnitt aus Richtung Nord-Osten



Foto 15: Planungsbereich 4, südwestlicher Abschnitt mit Schilfbestand am Zusammenfluss des Grabens mit der Glotter aus Richtung Osten



Foto 16: Planungsbereich 4, westlicher Abschnitt aus Richtung Süd-Osten

Fotos M5



Foto 17: Planungsbereich 5 aus Richtung Westen



Foto 18: Planungsbereich 5 aus Richtung Osten



Foto 19: Planungsbereich 6 aus Richtung Osten